

29.05.02

Antrag

des Freistaates Bayern

Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung – DepV)

TOP 87 der 776. Sitzung des Bundesrates am 31. Mai 2002

Zu § 19 Abs. 7 - neu -

Dem § 19 ist folgender Absatz 7 anzufügen:

"(7) Die zuständige Behörde kann von der Stellung einer Sicherheit absehen, wenn die Deponie in einer sonstigen Organisationsform unter überwiegender Beteiligung der öffentlich-rechtlichen Körperschaften betrieben wird und sichergestellt ist, dass der angestrebte Sicherungszweck jederzeit gewährleistet ist."

Begründung:

Bei privatrechtlichen Organisationsformen unter überwiegender Beteiligung der öffentlich-rechtlichen Körperschaften ist faktisch nur ein begrenztes Insolvenzrisiko anzunehmen. In diesen Fällen soll der zuständigen Behörde ermöglicht werden, von der Forderung einer Sicherheitsleistung abzusehen.

Ausgeliefert am 30. MAI 2002